

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/355**

Handwerkskammer Schleswig-Holstein  
23547 Lübeck

Per E-Mail [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Geschäftsführerin Petra Tschanter  
Landeshaus  
Kiel

**Benachteiligung von Handwerksbetrieben**

11. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

am 17.02.2010 wird sich der Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter TOP 1 u. a. mit der Drucksache 17/211 beschäftigen. Wir bitten Sie sehr dringend, etwaige Beschlüsse zu verschieben, um den handwerklichen Organisationen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Ansprechpartner:  
Andreas Katschke  
Telefon 0451 1506-199  
Telefax 0451 1506-192  
[akatschke@hwk-luebeck.de](mailto:akatschke@hwk-luebeck.de)

Bei der Drucksache 17/211 handelt es sich um einen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften.

Handwerkskammer  
Schleswig-Holstein  
Flensburg Lübeck  
Breite Straße 10/12  
23552 Lübeck

In § 30 Abs. 4 LWG soll geregelt werden, dass die Gemeinde in einer Abwassersatzung festlegen kann, dass eine Dichtigkeitsuntersuchung der auf privaten Grundstücken befindlichen Entwässerungsanlagen von ihr selbst oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt wird.

[info@hwk-sh.de](mailto:info@hwk-sh.de)  
[www.hwk-sh.de](http://www.hwk-sh.de)

Die geplanten Vorschriften sind in engem Zusammenhang mit der geplanten Einführung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“ zu sehen, wonach der Träger der Abfallbeseitigungspflicht anzuzeigen hat, ob die Dichtigkeitsuntersuchungen a) von ihr selbst oder b) durch eine von ihr beauftragte Fachfirma oder c) durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte Fachfirma, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung des Trägers der Abfallbeseitigungspflicht ermittelt ist, oder d) vom Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.

Eine Fristverlängerung wird nur für die Maßnahmen a) bis c) vorgesehen.

In die bisherigen Beratungen waren – soweit ersichtlich – Handwerksorganisationen nicht einbezogen.

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein befürchtet, dass durch die Möglichkeit für Kommunen, Dichtigkeitsuntersuchungen selbst durchzuführen, Kommunen in Konkurrenz zu unseren Mitgliedsbetrieben treten, z. B. zu den Betrieben des Sanitär-Heizung-Klima-Handwerks oder des Rohr- und Kanalreiniger-gewerbes.

Für den Fall einer Ausschreibung (die dem Vernehmen nach der Regelfall sein soll) befürchten wir – auch durch den Begriff der „öffentlichen Ausschreibung“ ausgelöst -, dass die Untersuchungsgebiete so groß gewählt werden, dass unsere kleinen und mittleren Betriebe vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis befürchten wir massive Tätigkeitseinschränkungen bzw. Wettbewerbsnachteile für unsere Mitgliedsbetriebe. Wir bitten Sie daher sehr dringend, von einer möglicherweise geplanten Beschlussfassung über das LWG bzw. über die Drucksache 17/211 abzusehen und den handwerklichen Organisationen die Gelegenheit zu Gesprächen und zu einer Stellungnahme zu geben.

Über eine Rückmeldung vor dem 17. Februar 2010 wäre ich dankbar und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir dem Mittelstandsbeauftragten Hans-Jörn Arp übermittelt.

Mit freundlichem Gruß  
Handwerkskammer Schleswig-Holstein



Hauptgeschäftsführer